

Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

23. August 1859.

(1518)

Kundmachung.

Nro. 32656. Bei der am 1. d. M. in Folge des Ab. Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 307. und 308. (99 Ergänzung.) Verlosung sind die Serien Nro. 60 und Nro. 308 gezogen worden.

In der Serie Nro. 60 sind enthalten:

Banko-Obligazionen zu 5% von Nro. 51.260 bis inclusive 51.917 im Kapitalbetrage von 978.231 fl. und im Zinsenbetrage von 24.455 fl. 46½ kr.; dann die nachträglich eingereichten 4% Domestikal-Obligazionen der Stände von Österreich ob der Enns von Nro. 2.497 bis inclusive 2.815 im Kapitalbetrage von 39.560 fl. mit dem Zinsenbetrage von 791 fl. 12 kr.; in der gesammten Kapitalsumme von 1.017.791 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25.246 fl. 58½ kr.

Die Serie 308 enthält Obligazionen des, vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens zu 4%, und zwar: litt. G. von Nro. 1001 bis 1200 und litt. D. von Nro. 564 bis 1983 im Kapitalsbetrage von 1.247.200 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24.944 fl.

Diese Obligazionen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patenten vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuß in KM. verzinsliche Staatschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Für jene Obligazionen, welche nach dieser Umwechselung zu 5% verzinst werden, erhält der Gläubiger nach dem, mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858 J. 5286 F. M. (R. G. Blatt Stück XLVII. Nro. 190) veröffentlichten Umstellungsmäßtabe auf österr. Währ. lautende 5% Obligazionen.

Auch für Obligazionen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen, nach Maßgabe der in der oben erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5%ige, auf österr. Währ. lautende Obligazionen.

Was hiermit in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlusses vom 2. August J. 3. 4777 zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Bon der k. k. galizischen Statthalterei.
Lemberg, am 6. August 1859.

(1514)

Kundmachung.

(3)

Nr. 649. Zur Sicherstellung der Bespeisung und des Brodbedarfs für die Häftlinge bei dem Tarnopoler Kreisgerichte für das Verwaltungsjahr vom 1. November 1859 bis letzten Oktober 1860 beiläufig in

79404 einpfündigen Schwarzbrotportionen,
76904 Kostportionen für gesunde Häftlinge,
3600 ganzen Krankenportionen,
730 halben
730 dritteln
730 viertel
360 leeren Diätportionen,
360 vollen

Bestehend, wird im Kreisgerichtsgebäude am 1. September 1859 um 9 Uhr Vormittags eine Licitationsverhandlung, und falls diese ohne Erfolg bliebe, eine zweite solche Verhandlung am 5. September 1859 um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die Unternehmungslustigen werden für die Brodlieferung ein Vadium von 238 fl. ö. W., für Kostlieferung ein Vadium von 733 fl. ö. W. und für das ihnen zu übergebende Kochgeschirr eine Rauktion von 105 fl. ö. W. zu erlegen haben.

Die Licitationsbedingungen, Ausruhepreise und Speisenamen können in der Kanzlei des Tarnopoler Kreisgerichts-Präsidiums eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.
Tarnopol, am 13. August 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 649. W. c. k. urzędzie obwodowym w Tarnopolu odbędzie się na dniu 1. września 1859, a w razie nieosiągnięcia skutku na dniu 5. września 1859 powtórnie o godzinie 9tej zrana licytacycego celu zabezpieczenia dostawy strawy i chleba dla więźniów rzeczonego urzędu na rok administracyjny, od 1. listopada 1859 do ostatniego października 1860, a mianowicie:

79404 funtowych porcyi chleba razowego,
76904 porcyi wiktu dla zdrowych,
3600 całych porcyi dla chorych,
730 półporcyi "
730 ⅓ porcyi "

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

Nro 191.

23. Sierpnia 1859.

(3)

Obwieszczenie.

Nr. 32656. Na dniu 1. b. m. przedsiębrano na mocy najwyższego patentu z 21. marca 1818 r. 307 i 308. (a 99te uzupełniające) losowanie dawniejszego dlułu państwa, i wyciągnięto przytem Sery Nr. 60 i Nr. 308.

W Seryi 60 są zawarte:

Obligacje bankowe po 5% od Nr. 51.260 az włącznie do Nr. 51.917 z kapitałem w sumie 978.231 zł. i z procentami w kwocie 24.455 zł. 46½ kr.; fudzież wcieione dodatkowo 4% domestikalne obligacje stanów Austrii powyżej Anzy od Nr. 2497 az włącznie do Nr. 2815 z kapitałem w sumie 39.560 i z procentami w kwocie 791 zł. 12 kr., razem z sumą kapitału 1.017.791 zł. i z kwotą procentową podług zniżonej stopy 25.246 zł. 58½ kr.

Serya 308 obejmuje obligacje pożyczki zaciągniętej u bankiera Goll po 4%, a mianowicie litt. G. od Nr. 1001 do 1200, i lit. D. od Nr. 564 do 1983 z kapitałem w sumie 1.247.200 zł. i z procentami podług zniżonej stopy w kwocie 24.944 zł.

Te obligacje wymienane będą podług postanowień najwyższego patentu z 21. marca 1818 na nowe obligacje dlułu, oprocentowane podług pierwotnej stopy procentowej w monacie konwencjnej.

Za obligacje, które po tej zamianie będą oprocentowane po 5%, otrzyma wierzyciel 5% obligacje obliczone na walutę austriacką podług skali ogłoszonej obwieszczeniem ministerstwa finansów z 26. października 1858 l. 5286 M. F. (Dz. u. p. zeszyt XLVII. Nr. 190.)

Także za obligacje, które skutkiem losowania podwyższone będą na pierwotną ale niedochodzącą 5% stopę procentową, otrzyma wierzyciel na żądanie, podług postanowień zawartych w wyzwspomnionem obwieszczeniu, 5% na walutę austriacką opiewające obigacye.

Co się niniejszem stosownie do dekretu wysokiego ministerstwa finansów z 2. sierpnia r. b. l. 4777 podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 6. sierpnia 1850.

730 ¼ porcyi dla chorych,
360 różnych dyetowych porcyi,
360 pełnych

Mający cheć przedsiębiorstwa obowiązani są złożyć na dostawę chleba wadyum w ilości 238 zł. wal. austr., a na dostawę strawy wadyum w ilości 733 zł. wal. austr., zaś za oddać się im mające naczynie kuchenne kaucję w ilości 105 zł. wal. austr.

Warunki licytacji, ceny wywołania i nazwiska potraw mogą być przejrzane w kancelarii Tarnopolskiego prezydium urzędu obwodowego.

Z prezydium urzędu obwodowego.
Tarnopol, dnia 13. sierpnia 1859.

(1497)

Konkurs.

(3)

Nr. 231. Zur Besetzung der beim Magistrat in Erledigung gekommenen, mit dem jährlichen Gehalte von 262 fl. 50 kr. öst. Währ. verbundenen provisorischen Akzessistenstelle wird der Konkurs bis letzten August l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre Gesuche, und zwar: wenn sie in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst der vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst des k. k. Bezirksamtes, in dessen Bereiche sie wohnen, bei dem Magistrat-Präsidium zu überreichen, und sich dabei über ihr Alter, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, dann Kenntnis der deutschen und polnischen Sprache, endlich über ihre Moralität auszuweisen. Die nach der Konkursfrist überreichten Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Krakau, am 9. August 1859.

(1521)

Konkurs-Kundmachung.

(2)

Nro. 2071. Praes. Zu besetzen: Eine Offizialstelle bei der Landeshauptkasse in Lemberg in der XI. Diätentklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl., eventuell mit 630 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Rauktionserlage.

Die Gesuche um diese oder eventuell um eine Kasse-Assistentenstelle mit jährlichen 525 fl., 472 fl. 50 kr. oder 420 fl. sind insbesondere unter Nachweisung der Prüfungen aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft und den Kassavororschriften bis 10. September 1859 bei der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 5. August 1859.

erzielten Forderung von 3862 fl. KM. sammt 5% vom 1. Mai 1847 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen, nach Abzug des bereits eingezahlten Betrages von 212 fl. KM., dann zur Befriedigung der hiermit im gemäßigten Betrage von 30 fl. österr. Währung zugestrochenen Kosten, die exekutive Veräußerung der sub Nro. 538 und 539 $\frac{3}{4}$ in Lemberg liegenden Realität in drei nach einander folgenden Terminen, d. i. am 15., 22. September und 6. Oktober 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen bewilligt, bei diesem f. f. Landesgerichte abgehalten werden wird:

1) Zum Aufrufpreise wird der laut Schätzungsakt vom 5. August 1850 erhobene Werth von 23983 fl. 53 kr. KM. oder 25183 fl. $\frac{7}{4}$ kr. österr. Währung angenommen.

2) Jeder Kaufstürtige ist verbunden vor Beginn der Lizitation den lebten Theil des Schätzungsvertheiles d. i. 2518 fl. 31 kr. österr. Währung als Badium im Baaren zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Besitzernden in den Erstehungspreis eingerechnet, den Militäritanten aber nach beenditer Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) In keinen der drei Lizitionssterminen wird die Realität unter dem Schätzungsvertheile freigegeben werden.

4) Besitzer ist verpflichtet den Meistbith nach Abschlag des erlegten Badiums binnen 30 Tagen nach Rechtskraft des, den Lizitionsaft zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides baar an das gerichtliche Depositentamt abzuführen, worauf ihm das Eigenthumsdecrefet ausgefolgt, er in den Besitz eingeführt, und die Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf den Kaufschilling übertragen, aus dem Kostenstande der erstandenen Realität aber werden gelöscht werden.

5) Dem Exekutionsführer bleibt es frei gestellt, ohne Erlag des Badiums, jedoch gegen Sicherstellung desselben auf der exekutiven Forderung mitzuzitieren, und im Falle er Exekutor bleiben sollte, hat er den Rest des Kaufschillings mit Einrechnung des Badiums gleich einem anderen, an das Depositentamt zu erlegen.

6) Wenn der Besitzer den Lizitionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Lizitation dieser Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungsvertheile auf Ansuchen was immer für eines Interessenten stattfinden, das erlegte oder sichergestellte Badium wird aber zu Gunsten der Gläubiger verfallen.

7) Wenn in diesen drei Terminen die frägliche Realität um den Schätzungsvertheile nicht verkauft werden sollte, so wird behufs Festsetzung der erleichterten Bedingungen der Termin auf den 27. Oktober 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt, wo sodann die Realität auch unter dem Schätzungsvertheile freigegeben werden wird.

8) Der Exekutor ist verpflichtet jene Schulden, welche auf der Realität haften, nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn der Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollte.

9) Den Schätzungsakt und den Kostenstand steht es den Kaufstürtigen frei, vor oder während der Lizitation beim Gerichte einzusehen, bezüglich der Steuern werden dieselben ans Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbietung werden die Hypothekargläubiger, dann beide Theile unter Anschluß der Lizitionsbedingnisse, dann jene, deren Rechte nach bereits ausgeschriebener Lizitation ins städtische Grundbuch gelangen würden, oder welchen aus was immer für einer Ursache der gegenwärtige Bescheid nicht zugestellt werden könnte, mittelt des ihnen zu diesem, wie auch zu nachfolgenden Akten bestellten Kurators in der Person des Herrn Advokaten Hofmann mit Substitution des Herrn Advokaten Rayski und durch das Lizitions-Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.

Lemberg, den 6. Juli 1859.

E d y k t.

Nr. 24959. C. k. Sąd krajowy Lwowski niniejszem ujawnia, ze na zaspokojenie przez Jakuba Mendel Schütz wywalczoną sumy 3862 złr. m. k. z odsetkami po 5% od 1. maja 1847 bieżącemi, po odtracaniu zapłaconych 212 złr. m. k. oraz na zaspokojenie kosztów w kwocie 30 złr. wal. a. przysiądzonych przymusowa sprzedaż realności pod licz. sp. 538 i 539 $\frac{3}{4}$, we Lwowie leżącej w trzech terminach, to jest: 15. i 22. września, tudzież 6. października 1859 zawsze o godzinie 10tej przed południem pod następującymi warunkami w tutejszym c. k. Sądzie krajowym odbędzie się:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość aktem szacunkowym z dnia 5. sierpnia 1850 wyrachowana w sumie 23983 zł. 53 kr. w m. k. czyli 25183 zł. $\frac{7}{4}$ c. wal. austriacki.

2) Każdy kupienia chęć mający obowiązany jest, przed rozpoczęciem licytacji 10tą czescią ceny szacunkowej, to jest: 2518 zł. 31 c. w wal. austriacki jako wadyum w gotowiznie do rąk komisji przedawczej złożyć, które najwiecej osiągającemu w cenie kupna wyrachowane, innym zaś po odbytej licytacji zwrócone zostanie.

3) W zadnym z tych trzech terminów realność nizej ceny szacunkowej sprzedaną nie będzie.

4) Najwiecej osiągający obowiązany zostaje, cenie kupna po odtracaniu wadyum złożonego w 30ty dniach po nabyciu prawnej mocy rezolucji akt licytacji do wiadomości sądowej biorącej w gotowiznie do depozytu złożyć, poczem mu dekret dziedzictwa wydany, on w posiadanie realności kupionej wprowadzony, i wszelkie ciekły oprócz gruntowych na cenie kupna przeniesione, i z stanu biernego tej realności wymazane zostaną.

5) Egzekucję wiodącemu wolno zostaje, bez złożenia wadyum jednak za zabezpieczeniem takowego na swej wierzytelności licytować,

a jeżeli zostanie najwiecej osiągającym, ma tylko resztę z wrachowaniem wadyum do depozytu sądowego złożyć.

6) Jeżeli najwiecej osiągający warunkom licytacji w jakimkolwiek ustępie zadość nie uczyni, natęczas na jego niebezpieczeństwo i koszta, ta realność tylko w jednym terminie, nawet nizej ceny szacunkowej na żądanie któregokolwiek w tem interesowanego sprzedaną zostanie, a nadmiar na ręce wierzycieli przepadnie.

7) Jeżeli w tych trzech terminach realność za cenę szacunkową sprzedaną niebyła, naznacza się dzień 27. października 1859 o godzinie 10tej przed południem względem ustanowienia ułatwiających warunków sprzedaży, poczem ta realność i nizej ceny szacunkowej sprzedaną zostanie.

8) Nabywca obowiązany jest wierzytelności na realności ciążącej w miarę osiąganej ceny natęczas przyjąć, jeżeli wierzyciel swoja wierzytelność przed umówionem wypowiedziem przyjąć niechciał.

9) Akt szacunkowy i stan dłużny, wolno kupienia chęć mającym przed albo podezas licytacji w tutejszym Sądzie przejrzeć, co do podatków, odsyła się do Urzędu podatkowego.

O tej licytacji ujadamiają się obydwie strony, tudzież wierzyciele intabulowani, nie mniej ci, którzyby swoje prawa po rozpisaniu licytacji do miejskiej tabuli wnieśli, lub którymby z jakiejkolwiek przyczyny niniejsza uchwała doręczona być nie mogła, do rąk im, do tego i każdego późniejszego czynu niniejszem w osobie pana rzecznika Hofmana, z zastępstwem pana rzecznika Rajskego ustanowionego kuratora i przez publiczne ujawnienie.

Z rady c. k. Sądu krajowego.

Lwów, dnia 6. lipca 1859.

(1532) Kundmachung. (2)

Nro. 30631. Wom Lemberger f. f. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiermit bekannt gemacht, es sei zur Befriedigung der von Fr. Constantius Ehrlich wider die Vincent und Viktorie Zieliwickicz'schen Erben erzielten Forderung von 1410 fl. 13 kr. KM. und 250 holl. Duk. f. M. G. in die exekutive Teilbietung der zur Hypothek dienenden Realitäten Nro. 708 und 709 $\frac{1}{4}$ gewilligt worden, und es wird diese Lizitation bei diesem f. f. Landesgerichte in zwei auf den 22. September und 20. Oktober 1. J. jedesmal um 4 Uhr Nachmittags bestimmten Terminen abgehalten werden.

Die Feilbietung-Bedingungen sind folgende:

1) Zum Aufrufpreise der Realität Nro. 708 und 709 $\frac{1}{4}$ in Lemberg wird der mittels am 19. August 1857 aufgenommenen Protokolls erhobene Werth derselben in der Summe 6365 fl. KM. angenommen werden.

2) Jeder Kaufstürtige ist verbunden als Badium den Betrag von 640 fl. KM. im Baaren, in galiz. Sparkassabücheln, in galiz. ständ. Pfandbriefen oder in galizischen Grundentlastungs-Obligationen sammt Koupon, welche Sparkassabüchel, Pfandbriefe und Obligationen auf den Ueberbringer zu lauten haben, und die Pfandbriefe und Obligationen nach dem Kurswerthe zu berechnen sind, zu Händen der Lizitions-Kommission zu erlegen, welches durch den Besitzernden erlegte Badium zurückbehalten, das der übrigen Lizitanten denselben zurückgestellt werden wird.

3) Der Besitzer ist verbunden die Grundlasten n. 5, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 on. ohne Negatz und Abschlag von dem Kaufpreise, die andern Tabularschulden aber nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Bezahlung derselben vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung nicht annehmen sollten.

4) Der Meistbietende bleibt verpflichtet den Kaufschilling nach Abschlag des erlegten Badiums binnen 60 Tagen nach der Zusetzung des Bescheides über die zur gerichtlichen Wissenschaft genommene Feilbietung an das gerichtliche Depositentamt im Baaren oder in galiz. Sparkassabücheln zu erlegen.

5) Sobald der Käufer der 4. Bedingung Genüge geleistet haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecrefet der erkaufsten Realität ausgefolgt, derselbe in den physischen Besitz eingeführt und auf seine Kosten als Eigentümmer der erkaufsten Realität intabulirt werden, die Tabularlasten werden aber mit Ausnahme derselben, welche zu Folge der 3. Bedingung über der veräußerten Realität zu verbleiben hätten, aus dieser Realität extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden. Zur Zahlung der Eigenthumsveränderungsgebühr an das hohe Alerat ist ausschließlich der Käufer gehalten.

6) Sollte der Käufer den obigen Bedingungen nicht Genüge leisten, so wird die Veräußerung dieser Realität auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und um was immer für einen Preis verkauft werden.

7) Die gedachte Realität wird in diesen zwei Terminen nur um oder über den Schätzungsvertheile hintangegeben werden, sollte jedoch kein solcher Kaufpreis angeboten werden, so wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen behufs neuerlicher Feilbietung unter dem Schätzungsvertheile die Tagssatzung auf den 21. Oktober 1. J. N. M. 4 Uhr anberaumt, zu welcher die Partheien und Gläubiger hemit vorgeladen werden.

8) Von den über dieser Realität haftenden Lasten, so wie den Steuern hievon kann sich jeder Kaufstürtige in der Stadttafel und beim f. f. Steueramte überzeugen und den Satzungsaft in den Landgerichtlichen Akten einsehen.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger, und zwar die Masse und die dem Namen und Altersthalte nach unbekannten Erben nach Andreas Krupiński, die Wilhelm Tlück und Thekla Tluk, Erben als die liegende Masse nach Wilhelm Tlück und Thekla Tluk,

die Ester Osiadacz, die Eheleute Josef und Francisca Małaczyńskie, Johann Dobrzański, Hippolita Janiszewska, Moses Bothan, Teofan, Teofil, Leokadia, Viktorin und Karolina Kozanowicz, Maria Mikula, Ludwika Malczewska, unbekannten Aufenthaltes, die liegende Masse nach Anna Dymet, Severin, Sylvester und Faustin Maxymowicz, Victoria Kaszubińska, Marie Maxymowicz, die liegende Masse nach Gregor Manowarda, endlich alle jene Glaubiger, denen der Bescheid aus welchem immer Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder die später an die Gewähr kommen sollten, durch den zur Wahrung ihrer Rechte bestellten Kurator Dr. Madejski mit Substitutung des Dr. Maciejowski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 10. August 1859.

(1533)

Kundmachung.

(1)

Nro. 28953. Am 12ten September 1859 und an den darauf folgenden Tagen wird während den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden in dem Lokale der Lemberger k. k. Statthalterei mittelst öffentlicher Versteigerung die Lieferung nachbenannter Bekleidungs- und sonstiger Artikel für das Lemberger Strafhaus, für die Militär-Polizeiwache, die Polizei-Arreste und die Polizei-Direktion für das Verwaltung-Jahr 1860, d. i. für die Zeit vom 1ten November 1859 bis dahin 1860, gegen Erlag des bei jedem Artikel angesetzten 10percentigen Badiums an den Mindestbietenden hintangegeben werden, u. j.:

Für das Strafhaus.

a) Leinwand.

9296	$\frac{28}{32}$	Ellen Hemdeleinwand 1 Elle breit —	Badium 446 fl. ö. W.
4675	"	Futterleinwand	" "
3346	$\frac{28}{32}$	" Strohsackleinwand	" "
6290	"	Zwöllich	" "
200	Stück	leinene Schnupftüchel	" "

b) Ledersorten.

1000	Paar	Schnürschuhe	— Badium 359 fl. ö. W.
100	"	Pantoffeln	" "
500	"	Fußfaschinen	" "
500	Garnitur	Eisenaufhängriemen	" "
14	Zentner	Pfundsohlenleder	" "

c) Sonstige Erfordernisse.

16000	Bund	Lagersstroh à 12 Pfund	— Badium 106 fl. ö. W.
700	Pfund	Seife	20
1600	"	Schweinfette	39
194	"	Unschlitt	5
373	"	Unschlittkerzen	13

Zur Bekleidung der Strafhauswache.

a)

354 $\frac{3}{8}$	Ellen	dunkelgrünen Tüches	— Badium 152 fl. ö. W.
22 $\frac{3}{8}$	"	kornblumenblauen Tüches	" "
354 $\frac{3}{8}$	"	möhrengrauen	" "

b)

717	$\frac{3}{16}$	Ellen Zwöllich	— Badium 92 fl. ö. W.
1147	$\frac{1}{2}$	Hemdeleinwand	" "
1435 $\frac{1}{2}$	$\frac{3}{2}$	Futterleinwand	" "
202	$\frac{1}{2}$	dunkelgrünen Ranafas	" "
50	$\frac{5}{8}$	Steifleinwand	" "

c)

270	Dutzend	große messingene Knöpfe	— Badium 73 fl. ö. W.
146 $\frac{1}{4}$	"	kleine	" "
315	"	heinerne	" "

d)

135	Paar	Halbstiefel	— Badium 26 fl. ö. W.
270	"	Sohlen	" "

e)

135	Stück	Halsbindel	— Badium 3 fl. ö. W.
135	"	Mühen	9
8	"	Port d' Epée	23

Für die Korrektionisten.

a)

318 $\frac{6}{8}$	Ellen	Hemdeleinwand	— Badium 12 fl. ö. W.
191 $\frac{1}{4}$	"	Futterleinwand	" "
265 $\frac{5}{8}$	"	Zwöllich	" "

b)

93 $\frac{1}{3}$	Dutzend	heinerne Knöpfe	— Badium 1 fl. ö. W.
------------------	---------	-----------------	----------------------

c)

40	Paar	Schnürschuhe	— Badium 7 fl. ö. W.
----	------	--------------	----------------------

Für die Militär-Polizeiwache.

156 $\frac{2}{3}$	Paar	raffiniertes Rübsöl	— Badium 11 fl. ö. W.
8098	Porz. oder	15 $\frac{1}{2}$ Pfnd. baumwollene Lampendochte	" "
91 $\frac{1}{2}$	Pfund	Unschlittkerzen	" "

Für die Polizei-Arreste.

222	Pfund	17 $\frac{1}{2}$ Lbth raffiniertes Rübsöl	— Badium 15 fl. ö. W.
154	"	ordinäres	" "
235	Pfund	gegossene Unschlittkerzen	" "

Für die Polizei-Direktion.

533 $\frac{1}{2}$	Pfund	raffiniertes Rübsöl	— Badium 14 fl. ö. W.
730	Stück	flache Lampendochte	" "

82 " zunde

Die verschiedenen Artikel werden nach Zulässigkeit abgesondert ausgebothen, und die näheren Versteigerungsbedingnisse vor dem Beginne der Lizitation vorzulegen, leichtere können aber auch bei der biegenen Strafhaus-Verwaltung vor der Lizitation eingesehen werden.

Die Unternehmungen zu lassigen werden demnach aufgesordert, zu dieser Lizitations-Verhandlung an dem festgesetzten Termine zu erscheinen, die entfallenden Vadien vor Beginn der Versteigerung der Kommission zu übergeben, und falls dieselben als verläßliche Unternehmer noch nicht bekannt sein sollten, sich mit einem nicht über 1 Jahr ausgestellten Zeugnisse der Ortsbehörde und über gute Vermögensumstände vor der Kommission auszuweisen.

Vor und im Zuge der Lizitations-Verhandlung werden auch schriftliche Offerete angenommen, welche auf einem mit 32 kr. öst. W. Stempelmarke versehenen Blatt auszufertigen sind, und jene Artikel, für welche der Anboth gemacht wird, unter Anschluß des entsprechenden Vadiums gehörig bezeichnet, dann den Anboth durch Worte und Ziffern gehörig ausgedrückt, sammt der Erklärung zu enthalten haben, daß der Offerent allen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesenen Bedingungen sich unterziehe.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 12. August 1859.

(1511)

Kundmachung.

(3)

Nro. 5602. Laut Erlasses des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 22. Juli 1859 J. 2860 II. M. hat der österreichische Lloyd die Fahrten seiner Dampfer auf den meisten Linien wieder eröffnet, und wird im Laufe des Juli noch mehrere andere Linien eröffnen.

Mit der am 23. Juli beginnenden Gilfahrt von Triest nach Constantinopel werden auf dem Wege über Smyrna auch Korrespondenzen nach Alexandrien befördert; die direkten, monatlich zweimaligen Fahrten von Triest nach Alexandrien beginnen am 11. August, und nur die Wiedereinrichtung einiger Fahrten von minderer Wichtigkeit wird einer späteren Zeit vorbehalten.

Demgemäß haben die k. k. Postämter;

1) Die Korrespondenzen nach Korsika und Griechenland nunmehr wieder so zu instradiren und taxiren, wie dies vor der Einstellung der Lloydfahrten der Fall war.

2) Die Korrespondenzen nach Malta können über Frankreich geleitet werden.

3) Die Korrespondenzen für die Postexpeditionen in der Türkei zu Alessandretta, Latakia, Mersina und Tripoli in Syrien sind noch ferner über Frankreich, jene für die Postexpedition zu Janina über Semlin und Salonik zu instradiren.

4) Die Korrespondenzen für alle übrigen k. k. Postexpeditionen in der Türkei, so wie jene nach Ostindien, China, Australien und den übrigen Ländern, welche über Alexandrien und die Landenge von Suez befördert werden, sind nun wieder so wie vor Einstellung der Lloydfahrten zu behandeln.

5) Da die Lloydfahrten auf der Linie Triest-Smyrna auch den päpstlichen Häfen von Ancona und die neapolitanischen Häfen Molfetta und Brindisi berühren, so sind Korrespondenzen für diese Orte nicht mehr ausschließlich über die Schweiz zu instradiren, sondern wenn sie der Beförderung über Triest und von dort mit dem Lloyd zur See gemäß taxirt sind, über Triest zu leiten; welches hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, am 30. Juli 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 5602. W skutek rozporządzenia wysokiego c. k. ministra dla handlu z dnia 22. lipca 1859 J. 2860 M. H. Lloyd austriacki jazdy swemi parowcami po największej części znów otworzył, i w przeciagu b. m. lipca jeszcze inne kursa otworzy.

Z jazdą górczą między Tryestem i Konstantynopolem, która od 23. lipca zaczyna, przez Smyrne także korrespondencje do Alexandrii można odesłać; jazdy z Tryestu bezpośrednio do Smyrny tygodniowo dwa razy kursujące, zaczynają 11. sierpnia, i tylko jazdy mniejszej wagi później zostaną otworzone.

W skutek wyżej spomnionego mają c. k. biura pocztowe:

1) Korrespondencje do Korsu i do Grecji, znów tak instradować i taxować, jak przed zatamowaniem jazd Lloydu.

2) Korespondencje do Malty przez Francję można odsyłać.

3) Korespondencje dla ekspedycji pocztowych tureckich w Alessandretta, Latakia, Mersina i Tripoli w Syrii wejaz jeszczere przez Francję dla ekspedycji pocztowej w Janinie przez Zemlinę i Salonikę instradować.

4) Korespondencje dla innych c. k. biur pocztowych w Turcji również do Indii wschodniej, Chin, Australii i do reszty państw, które przez Alexandrię i ciesniny Suez się odsyłają, jak przed zatamowaniem jazd Lloydu odsyłać.

5) Ponieważ jazdy Lloydu między Tryestem i Smyrną koło portu papieskiego Aukony i koło neapolitańskich portów Malfetty i Bryndizi przechodzą, więc korrespondencje w te miejsca już nie bez wyjątku przez Szwajcarię, ale też przez Tryest instradować, jeżeli posytki przez Tryest, a ztąd z Lloodem przez morze taksowane są; co się do powszechnie wiadomości podaje.

Od c. k. galic. poczt. dyrekeyi.

Lwów, dnia 30. lipca 1859.

(1491)

Kundmachung

(1)

wegen Lieferung des Bedarfs an Schreib- und Druckpapier für die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau und die ihr untergeordneten Behörden, Aemter und sonstigen Finanz-Organe auf das Verwaltungsjahr 1860.

Nr. 16971. Die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau benötigt für sich und die ihr untergeordneten Behörden, Aemter und sonstigen Finanz-Organe im Laufe des Verwaltungsjahrs 1860, d. i. in der Zeit vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 folgende Schreib- und Druckpapier-Gattungen, in den beiläufig angegebenen Mengen, als:

Papier-Gattungen	Erfordernis		Format	
	Ma- schinen- Papier	Büten- Papier	Höhe	Breite
	Rieß	Wiener Zoll		
1 Klein-Konzept	1800	.	13½	17
2 Groß-Konzept	1400	.	15	18½
3 Klein-Median-Konzept	500	4	16½	22
4 Groß-Median-Konzept	80	4	17	23
5 Klein-Negal-Konzept	170	.	18½	24
6 Groß-Negal-Konzept	20	.	19	26
7 Imperial-Konzept	40	.	21½	29
8 Klein-Kanzlei	830	.	13½	17
9 Groß-Kanzlei	90	.	15	18½
10 Klein-Median-Kanzlei	10	4	16½	22
11 Groß-Median-Kanzlei	5	4	17	23
12 Klein-Negal-Kanzlei	3	.	18½	24
13 Groß-Negal-Kanzlei	2	.	19	26
14 Imperial-Kanzlei	2	.	21½	29
15 Klein-Hein-Papier	20	.	13½	17
16 Klein-Packpapier	60	.	18½	24
17 Groß-Packpapier	80	.	21	30
18 Kouriert-Papier	100	.	15	18½
19 Rieß Papier	20	.	15	18½
20 Median-Format. Post-Druck- Papier	40	.	15	22
21 Register-Format. Kanzlei	4	.	15	22

Zur Sicherstellung dieser Papierlieferung wird eine Konkurrenz-Verhandlung mittelst Offerten bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion eröffnet.

Die Offerten sind versiegelt mit dem unten bestimmten Angelbe (Vadium) oder mit dem legalen Beweise, daß dasselbe bei einer Aerzialkasse zu diesem Behufe erlegt wurde, unter Anschluß von vier Musterbögen von jeder zur Lieferung angebotenen Papiergattung bis einschließlich den 4. September 1859 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau zu überreichen, und mit der Aufschrift „Anbothe zur Papierlieferung für das Verwaltungsjahr 1860“ zu bezeichnen.

Nach Verlauf des oben festgesetzten Konkurrenz-Termines, d. i. nach dem 4. September 1859 werden keine Offerten mehr angenommen.

Die Unterschriften der Offerten sind mit Vor- und Zunamen, Charakter und dem Aufenthaltsorte deutlich anzusehen.

Die Offerten haben die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Offertant sich den Lizitationsbedingnissen unbedingt unterziehe.

Die Größnuna der Offerten geschieht in Gegenwart der hiezu bestimmten Kommission.

Die Lizitationsbedingnisse sind folgende:

1) Die k. k. Finanz-Landes-Direktion behält sich die Wahl vor, entweder die ganze offerirte Papiermenge, oder nur einen Theil hiervon und zwar sowohl bezüglich der verschiedenen Papiergattungen als auch in Absicht auf die Menge von jeder Gattung anzunehmen oder zurückzuweisen.

2) Nach Umständen werden auch Offerten auf einen Theil einer oder mehrerer Papiergattungen berücksichtigt werden.

3) Von den nach der Wahl der k. k. Finanz-Landes-Direktion angenommenen Quantitäten ist der auf ein Vierteljahr entfallende Theil vorhinein im Laufe des ersten Monates eines jeden Quartals, für das I. Quartal aber binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Bestätigung des Lieferungsanbothes auf Kosten des Unternehmers an das k. k. Dekonomat der k. k. Finanz-Landes-Direktion abzuliefern.

4) Die offerirten Papiere sind sowohl der Quantität, als der Gattung nach genau um die Preise in österreichischer Währung in Ziffern und Buchstaben in dem Offerte auszudrücken.

5) Die Qualität des abzuliefernden Papiers muß genau mit den vom Lieferanten vorgelegten, von der k. k. Finanz-Landes-Direktion gewählten, hiernach bezeichneten und dem Lieferanten zukommenden Musterbögen übereinstimmen.

Auch können Musterbögen von den bisher verwendeten Papiergattungen bei dem k. k. Finanz-Landes-Direktions-Dekonomate eingeschoben werden.

Sämmliche Papiergattungen müssen aus Leinwandern und ohne

Beimischung von fremden Stoffen haltbar und dauerhaft verfertigt sein, wie auch die angegebene Höhe und Breite genau enthalten.

6) Wird ein Angeld von fünf Prozenten des proponirten Preises der angebotenen Quantität gefordert, welches entweder im Varden oder in öffentlichen nach dem letzthäkten Wiener-Vörsekurse (u. g. Staatschuldverschreibungen der beiden Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839 zwar auch nach dem Vörsekurse jedoch nicht über den Nominalbetrag) zu berechnenden österreichischen Staatsobligationen, in galizischen Pfandbriefen (es versteht sich von selbst, daß letzteren sowie allen auf den Ueberbringer lantenden Obligationen die Kupons und der Talon angeschlossen sein müssen), oder aber in Kassanweisungen zu leisten ist. Dieses Angeld muß bei einer Aerzialkasse deponirt, und der den Zweck der Hinterlegung desselben genau bezeichnende Depositenschein der Kasse dem Offert angeschlossen sein. Offerte ohne diesen Depositenschein oder ohne die oben geforderte Erklärung, daß der Offertant den Lizitationsbedingnissen sich unbedingt unterziehe, werden nicht berücksichtigt werden.

7) Eben so wenig wird auf Offerte Rücksicht genommen werden, welche abweichende Nebenbedingnisse enthalten, diese mögen nun die Quantität des Papiers, oder die Art oder die Zeit der Ablieferung betreffen.

8) Die Entscheidung wird über eingeholte Genehmigung des k. k. Finanz-Ministeriums erfolgen, daher die Offerten bis dahin für ihre Anbothe verbindlich bleiben.

9) Die Depositenscheine werden bis zur Bestätigung oder Zurückweisung der Anbothe zur Sicherheit des Aerars zurückgehalten werden, wo sodann das deponirte Angeld im ersten Falle in die mit dem zehnten Theile des ganzen Lieferungsbetrages zu leistende Kauzion eingerechnet, oder im anderen Falle sogleich zurückgestellt werden wird.

10) Diese Kauzion, welche auf die in dem Absatz 6. der Lizitationsbedingnisse angegebene Art geleistet werden muß und womit der Lieferant für alle aus dem Vertrage entspringenden direkten oder indirekten Erfolgsleistungen zu haften sich verpflichtet, hat bis zur gänzlichen Erfüllung der unternommenen Lieferungsverbindlichkeiten erliegen zu bleiben, wo sie sodann gleich ausgefolgt werden wird.

11) Ueber jede geschehene und annehmbar befundene einzelne Theil-lieferung ist eine besondere Rechnung zu legen, und es wird der dafür entfallende Vergütungsbetrag gegen klassenmäßig gestempelte, von den zur Uebernahme des Papiers berufenen Oberbeamten koramitirte Quittung sogleich ausgezahlt werden.

12) Die Zurückstellung der Angelde zu den Offerten, welche nicht berücksichtigt oder nicht annehmbar befunden werden, die Auszahlung der Vergütungsbeträge für geschehene und annehmbar befundene Lieferungen, dann die Zurückstellung der Kauzonen nach gänzlicher Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten geschieht an die Offerten und Lieferanten selbst oder an deren legal sich als solche auweisenden Bevollmächtigten.

Die diesfälligen von den Machtgebern eigenhändig zu untersigenden und von der Personal-Gerichtsbarkeit derselben zu legalisirenden Vollmachten müssen aber jedes einzelne dieser Geschäfte besonders bezeichnen.

13) Die Ablieferung des Papiers hat vollzählig zu geschehen, d. i. das Rieß Papier muß zwanzig Bücher, und ein Buch Schreibpapier vier und zwanzig Bogen enthalten, und alle Gattungen müssen ohne Weisigung irgend eines Ausschusses geliefert werden.

Die Schreibpapiere müssen in einzelnen Rießen, jedes Rieß mit zwei Einlagenbögen versehen (welche jedoch zu der Anzahl von 480 Bögen, aus denen ein Rieß zu bestehen hat, nicht gerechnet werden dürfen) und mit Windfäden gebunden sein.

14) Da es nicht möglich ist jede einzelne Lieferung sogleich bei der Abstellung bogenweise durchzugehen und die allenfalls schlechte Qualität oder den Abgang des Papiers zu entdecken, so werden bei der Uebernahme einer jeden Lieferung von der Uebernahms-Kommission sogleich einige einzelne Rießen ausgeschieden, genau durchgesehen und überzählt werden, deren Befund sodann für die ganze Lieferung in der Art zum Maßstabe zu dienen haben wird, daß wenn z. B. bei einer Ueberzählung von drei Rießen ein Abgang von zwei Büchern erhoben worden wäre, für eine Lieferung von 60 Rießen ein Abgang von 40 Büchern angenommen werden würde. Jedoch bleibt es dem Ermessen der Uebernahms-Kommission anheimgestellt, wenn sie Gründe hiefür zu haben glaubt, auch die ganze jedesmalige Ablieferung genau durchzusehen und zu überzählen.

15) Alle Streitigkeiten, welche gegen das Erkenntniß der Uebernahmskommission, die aus den zwei Dekonomats-Oberbeamten oder den sie vertretenden Individuen zu bestehen hat, über die Annehmbarkeit einer einzelnen ganzen oder theilweisen Lieferung entstehen sollten, werden durch eine von der Finanz-Landes-Direktion zu bestimmende Kommission nach erfolgter Einvernehmen von Sachverständigen und des Lieferanten oder seines Bevollmächtigten entschieden werden, welcher Entscheidung ohne weitere Berufung Folge geleistet werden muß. Sollte gegen den Lieferanten entschieden werden, so hat derselbe auch nebstbei die allenfallsigen Kosten dieser Kommission zu bestreiten.

16) Der auf die oben bemerkte Art erhobene Abgang oder das wegen schlechter Qualität oder sonstiger Mängel zurückgestohene Papier muß durch vollkommen qualitätmaßiges, mit dem Musterbogen genau übereinstimmendes Papier von derselben Gattung längstens innerhalb der Frist von vier Wochen ersetzt werden, wozu der Lieferant insbesondere verpflichtet wird.

17) Der Lieferant ist gehalten nach Umständen auch mehr Papier als er eistanden hat, um den Erstiehungspreis zu liefern und zwar über vorläufige vierwochentliche Aufforderung, welche nach dem Erach-

ten der Finanz-Landes-Direktion zu jeder Zeit geschehen kann, und zwar bis zu der Menge des vierten Theiles der ihm überlassenen und von ihm übernommenen Lieferung.

Dagegen wird dem Lieferanten zugesichert, daß nicht weniger als die ihm überlassene Lieferungs-Quantität des von der Finanz-Landes-Direktion benötigten Papiers abgenommen werden wird.

18) Wird jede Vertragsverbindlichkeit als eine Hauptbedingung des Vertrages erklärt.

Wenn eine oder die andere Bedingung nicht genau zugehalten oder erfüllt werden sollte, so wird die k. k. Finanz-Landes-Direktion berechtigt sein, den Vertrag entweder als gebrochen anzusehen, und die fernere Lieferung auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchigen Lieferanten einer Reklamation auszusetzen, oder den Lieferanten zur genauen Bezahlung der eingegangenen Vertragsverpflichtungen zu verhüten, oder aber das erforderliche Papier außer dem Wege der Konkurrenz durch freien Handeinkauf ohne Einvernehmen des Lieferanten um welch' immer bestehende beliebige Preise beizuschaffen zu lassen, ohne daß der Unternehmer gegen die getroffene Wahl des aus hilfweisen beizuschaffen nothwendig gewordenen Papiers oder gegen die für dasselbe zugesetzten Preise die geringste Einwendung zu machen berechtigt ist.

Ferner soll der k. k. Finanz-Landes-Direktion das Recht zustehen, den hieraus dem allerhöchsten Alerar allenfalls erwachsenen Schaden aus der Kauzion und dem übrigen wo immer vorfindigen Vermögen des kontraktbrüchigen Lieferanten einzubringen, dagegen soll der Kontrahent auf den hiedurch etwa erzielten Vortheil keinen Anspruch haben.

19) Werden dem bestätigten Lieferanten alle Rechtsmittel freigegeben, die er aus dem Vertrage gegen das allerhöchste Alerar in Anwendung bringen zu können vermeint.

20) Über dieses Lieferungsgeschäft wird ein Vertrag ausgefertigt werden, dessen klassenmäßige Stemplung der Lieferant aus Eigenem zu bestreiten hat.

Uebrigens wird festgesetzt, daß die aus diesem Lieferungsgeschäfte entstehenden Streitigkeiten, das Alerar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- oder Exekutions-schritte bei demjenigen im Sitz der hierländigen Finanz-Prokuratur befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Krakau, am 3. August 1859.

(1494)

Kundmachung. (1)

Nro. 3563. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird allgemein bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Pauline Kmicikiewicz und der Herren Konstant und Titus Finik die exekutive Veräußerung der in Przemysl unter Nro. 4 Stadt liegenden, der Lea Knoler und der Genendel Langbank eigentümlich gehörigen Realität zur Besiedigung der von Frau Pauline Kmicikiewicz und Herrn Konstant und Titus Finik ersiegten Summe von 1500 fl. k.M. bewilligt, und zur Vornahme derselben von diesem k. k. Kreisgerichte drei Termine, und zwar: 23. September, 28. Oktober und 25. November 1859 jedesmal um die 10te Vormittagssstunde in dem h. g. Sitzungssaale bestimmt werden, bei welchen die obenannte Realität unter nachstehenden Bedingungen feilgeboten werden wird:

1) Die Realität unter Nro. 4 Stadt in Przemysl wird pr. Pausch und Vogen auf Grund des gerichtlichen Schätzungsaktes vom 8. November 1858 Zahl 6218 verkauft, und zum Ausrufspreise der gerichtlich erhobene Schätzungs-wert pr. 14733 fl. 22 kr. österr. W. angenommen.

2) Zur Vornahme dieser öffentlichen Versteigerung werden drei Termine, und zwar: auf den 23. September, 28. Oktober und 25. November 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Besache festgesetzt, daß in den drei ersten Terminen diese Realität nur über oder um den Schätzungs-wert im dritten Termine aber auch unter dem Schätzungs-wert, jedoch nur um einen solchen Preis verkauft wird, welcher zur Deckung der Hypothekarforderungen hinreicht. Sollte diese Realität in diesen drei Terminen nicht verkauft werden können, alsdann wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen der Termin auf den 25. November 1859 um 3 Uhr Nachmittags anberaumt, bei welchem die Hypothekargläubiger h. g. unter der Strenge zu erscheinen haben, daß widrigens die Richterscheinenden der Mehrheit der erschienenen Hypothekargläubiger heitretend angesehen würden.

3) Jeder Kaufzins ist schuldig den zehnten Theil des Schätzungs-wertes, das ist d. n. Betrag von 1473 fl. österr. Währung im Baaren, in galiz. Pfandbriefen oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche auf den Ueberbringer lauten, sammt Koupions und Tafelns nach dem letzten in der Lemberger, und bezüglich der Staats-schuldverschreibungen in der Wiener Zeitung ausgewiesenen Kurse, jedoch in keinem Falle über den Nennwert, oder endlich in auf den Ueberbringer lautenden galizischen Sparkassabücheln vor der Lizitation zu Handen der Lizitations-Kommission als Vadum zu erlegen, welches dem Meistbiether zurückzuhalten und in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

4) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit welchem der Lizitations-akt dieser Realität bestätigt wird, den dritten Theil des Kaufschillings gerichtlich zu erlegen, in welchen dritten Theil das im Baaren erlegte Vadum eingerechnet, dagegen das in Pfandbriefen, Staats-schuldverschreibungen oder in galizischen Sparkassabücheln erlegte Vadum dem Ersteher nach Erleg des dritten Theiles im Baaren zurückgestellt werden wird.

5) Sobald der dritte Theil des Kaufpreises gerichtlich erlegt sein wird, wird diese Realität dem Meistbiether auch ohne dessen Einschreiten, jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumdecreet erlassen, die Intabulation derselben veranlaßt, und die auf dieser Realität haftenden Schulden mit Ausnahme der Grundosten und der nach Absatz 7 allenfalls belassenen Schuldforderungen aus dieser Realität ertabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

Vom Tage der Übergabe des physischen Besitzes ist der Ersteher verpflichtet, die von den bei ihm aussiehenden übrigen $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufpreises entfallenden 5% Zinsen in halbjährigen defizitiven Raten für die Massagläubiger an das gerichtliche Depositenamt in Przemysl zu bezahlen, und seit diesem Tage auch alle landesfürstlichen Steuern und Gemeindeauflagen von dieser Realität aus Eigenem zu bestreiten, wogegen die bis zu diesem Tage rückständigen, aus dem Kaufschillinge befriedigt werden.

6) Der Käufer ist verpflichtet die auf dieser Realität haftenden Schulden nach Maß des angebothenen Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Hypothekargläubiger ihr Geld vor der etwa bedungenen Zahlungsfrist nicht annehmen wollen, den restirenden Kaufschilling aber binnen 30 Tagen nach Rechtmäßigwerbung der Zahlungstabellen zu Gunsten der in dieser Zahlungserordnung überwiesenen Gläubiger an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

7) Der Käufer ist verpflichtet die Eigentumsübertragung und Intabulationsgebühr, so wie auch die von der Sicherstellung des einzuweisenden noch bei ihm verbleibenden Kaufschillingsrestes entfallende Gebühr aus Eigenem zu bezahlen.

8) Sollte der Käufer welcher immer von diesen Lizitationsbedingungen nicht pünktlich nachkommen, so wird er als vertragsbrüchig angesehen, und auf seine Gefahr und Kosten die Reklamation dieser Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungs-werthe vorgenommen werden.

9) Den Kaufzügigen steht es frei den Tabularertrag und Schätzungs-akt in der h. g. Registratur einzusehen, und sich durch eigene Besichtigung dieser Realität die Überzeugung von ihrem Zustande zu verschaffen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Theile und die bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die Konkursmasse des Jakob Schwarz durch den Konkursmassavertreter Advokaten Waygart, die liegende Masse nach Josef Langbang und Rosalia Jeziarska, endlich die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger, so wie alle jene Gläubiger, welchen die besondere Verständigung von dieser Feilbietung oder die späteren Bescheide entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnten, endlich jene, welche nach dem 10. August 1858 noch mit ihren Forderungen an die Gewähr kommen sollten, mit dem Besache verständigt, daß zur Wahrung ihrer Rechte der Advokat Dr. Waygart mit Substitution des Advokaten Dr. Sermak bestellt sei, bei welchem sie sich mit den ihre Ansprüche begründenden Scheinen zu melden, oder sich einen andern Bevollmächtigten zu bestellen und solchen dem Gerichte anzeigen haben, widrigens sie sich alle nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Przemysl, om 7. Juli 1859.

(1527)

Kundmachung. (2)

Nro. 28411. Die Kontrolorstelle bei dem Tabak- und Stempel-Verschleiß-Hauptmagazine in Lemberg in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. österr. Währung, und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kauzion im Gehaltsbeitrage vor dem Dienstantritte.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche bis Ende September 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Lemberg, am 13. August 1859.

(1515)

Kundmachung. (3)

Nr. 11823. Zur provisorischen Besetzung des bei dem Przemysler Gemeindeamte erledigten Stadtkassierposten, mit welchen ein Jahresgehalt von 525 fl. österr. Währ. verbunden ist, und die Verpflichtung zur Leistung einer Kauzion im gleichen Betrage besteht, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der Sprachkenntnisse, der bisherigen Dienstleistung und der Eignung zur Aufstellung bei städtischen Kassen durch ihre vorgesetzten Behörden binnen 4 Wochen vom Tage der 3. Einstaltung dieses Konkurses in die Lemberger Zeitung an das Przemysler Gemeindeamt zu überreichen, und in solchen noch zu bemerken, ob und in welchem Grade sie mit einem der Beamten derselben verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Przemysl, am 9. August 1859.

(1498)

G d i p t. (3)

Nro. 40450. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß die Firma „Herz Pineles“ für eine Tuchwaren-Handlung in dem Firmen-Protosolle unter Einem gelöscht wurde.

Lemberg, am 14. Oktober 1858.